

Satzung

vom 1. Juli 2015

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dimbach vom 17. Juli 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 2 „Reihen- und Urnenreihengrabstätten“ wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

1. Überlassung einer Reihen- grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	ab 2015 Tag nach der öff. Bekanntmachung	ab 01.01.2016	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019
	200,00 €	210,00 €	220,00 €	230,00 €	240,00 €

§ 3 „Verleihung von Nutzungsrechten an einstellige-, Doppel- oder Familiengrabstätten“ erhält folgende Fassung:

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine einstellige Grabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	ab 2015 Tag nach der öff. Bekanntmachung	ab 01.01.2016	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019
	175,00 €	215,00 €	255,00 €	295,00 €	335,00 €
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €	380,00 €	420,00 €	460,00 €	500,00 €

ab) eine Doppelgrabstätte	630,00 €	670,00 €	710,00 €	750,00 €	790,00 €
ac) jede weitere Grabstätte	340,00 €	380,00 €	420,00 €	460,00 €	500,00 €
ad) Urnengrabstätte	260,00 €	270,00 €	280,00 €	290,00 €	300,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

ba) eine einstellige Grabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	7,00 €	8,60 €	10,20 €	11,80 €	13,40 €
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	13,60 €	15,20 €	16,80 €	18,40 €	20,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	25,20 €	26,80 €	28,40 €	30,00 €	31,60 €
bc) jede weitere Grabstätte	13,60 €	15,20 €	16,80 €	18,40 €	20,00 €
bd) Urnengrabstätte	10,40 €	10,80 €	11,20 €	11,60 €	12,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

§ 4 „Ausheben und Schließen der Gräber“ erhält folgende Fassung:

1. Reinen-, einstellige-, Doppel- oder Familiengrabstätten für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	125,00 €
d) Tieferlegung	500,00 €

2. Bei Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren nach Buchstabe a) bis d) um 50 %.
3. Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Gebühren nach Buchstabe a) bis d) um 100 %.

§ 5 „Ausgrabung und Umbetten von Leichen und Aschen“ erhält folgende Fassung:

1. Bei Reihen-, einsteiligen-, Doppel- und Familiengrabstätten
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von
 - aa) bis zu 15 Jahren 500,00 €
 - ab) von mehr als 15 Jahren 400,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von
 - ba) bis zu 5 Jahren
 - (nur auf Anordnung der Gerichte)
 - bb) von 5 bis 20 Jahren 1.550,00 €
 - bc) von mehr als 20 Jahren 1.450,00 €
 - c) für das Ausgraben von Aschen 1.350,00 €
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v. H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gem. § 4 erhoben.

§2

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dimbach, den 1. Juli 2015



Thomas Funck
Ortsbürgermeister

